



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-40001/0062-IV/B/4/2017**

Wien, 18.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13594/J der Abgeordneten Belakowitsch-Jenewein** wie folgt:

**Frage 1:**

Zur Frage nach den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten im Pflegegeldbereich ist anzumerken, dass gegen Bescheide, die von den Pflegegeldentscheidungsträgern im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erlassen werden, der Gerichtsweg beschritten werden kann. Dazu kann innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Klage beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien erhoben werden.

Nach dem Grundsatz der sukzessiven Kompetenz wird dabei vom Sozialgericht nicht die Verwaltungsentscheidung überprüft, sondern ein eigenes Verfahren durchgeführt und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vollkommen neu entschieden.

In diesen Gerichtsverfahren der ersten Instanz besteht vor dem Sozialgericht kein Vertretungzwang, der Rechtsstreit kann also auch selbst geführt werden und es fallen keine Gebühren an.

Die Sozialgerichte entscheiden mit Urteil, gegen welches innerhalb von vier Wochen nach Zustellung eine Berufung an das Oberlandesgericht erhoben werden kann. Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht müssen sich die jeweiligen Personen von qualifizierten Personen (Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Funktionärinnen/Funktionären sowie Arbeitnehmerin-

nen/Arbeitnehmer eines Behindertenverbandes, einer gesetzlichen Interessenvertretung oder einer freiwilligen kollektivvertraglichen Berufsvereinigung) vertreten lassen.

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte kann binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden. In dieser dritten und letzten Instanz muss die Klägerin/der Kläger vor Gericht von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt vertreten werden. Die Entscheidung, ob die Revision Erfolg hat oder nicht, trifft der Oberste Gerichtshof.

**Frage 2:**

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6551/J ausgeführt wurde, ist ein „Verschlechterungsverbot“ nicht angedacht, da der Anspruch auf Pflegegeld vom jeweils aktuellen individuellen Pflegebedarf abhängig ist.

**Fragen 3 und 4:**

Die Fragen 8 und 10 der parlamentarischen Anfrage Nr. 6551/J wurden wie folgt beantwortet:

**Frage 8:**

*Es gibt keine Weisung des Sozialministeriums anlässlich des Kompetenzwechsels für das Pflegegeld von den Ländern auf den Bund Nachuntersuchungen vorzunehmen.*

*Im Pflegegeldreformgesetz 2012 wurde normiert, dass ein aufgrund landesgesetzlicher Regelungen zum 31. Dezember 2011 rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld ab 1. Jänner 2012 als nach dem Bundespflegegeldgesetz zuerkannt gilt. Ohne neuerliche Untersuchung, ohne neuerlichen Bescheid entstand ein Anspruch auf Bundespflegegeld derselben Stufe, die dem zuvor bezogenen Landespfegegeld entspricht.*

*Bei BezieherInnen eines ehemaligen Landespfegegeldes erfolgten Nachuntersuchungen nach den gleichen Kriterien, die schon bisher bei BezieherInnen eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz angewendet wurden, nämlich dann, wenn von medizinischer Seite voraussichtlich eine entsprechende Besserung des Gesundheitszustandes mit Reduktion bzw. Wegfall der Pflegebedürftigkeit anzunehmen war. Weiters wurden Nachuntersuchungen bei BezieherInnen eines ehemaligen Landespfegegeldes durchgeführt, wenn bei der Übernahme durch die Pensionsversicherungsanstalt von den Ländern ein geplanter Nachuntersuchungstermin gemeldet wurde.*

**Frage 10:**

*Bekanntlich ist der Anspruch auf Pflegegeld - abgesehen von den diagnosebezogenen Mindestinstufungen - ausschließlich vom Ausmaß des individuell erforderlichen, konkreten Pflegebedarfes abhängig, der im Rahmen einer ärztlichen oder pflegerischen Begutachtung festgestellt wird. Wenn keine wesentliche, pflegegeldstufenrelevante Verringerung des Pflegebedarfes zu erwarten ist, erfolgt auch keine neuerliche Begutachtung durch den Entscheidungsträger. Nur wenn der festgestellte Pflegebedarf aus medizinischer Sicht mit sehr hoher Wahr-*

*scheinlichkeit sich verringern oder wegfallen wird, sehen die Entscheidungsträger von sich aus Nachuntersuchungen vor.*

*Wenn im Rahmen der Nachuntersuchungen festgestellt wird, dass sich gegenüber der früheren Begutachtung keine wesentliche Änderung des Pflegebedarfs ergeben hat, gebührt das Pflegegeld weiterhin in der bisherigen Höhe.*

Da zwischenzeitlich keine Änderungen der Rechtslage oder der Rechtsauslegung erfolgt sind, darf inhaltlich auf die Beantwortung dieser Fragen verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

